

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Service- und Reparaturleistungen

der KOMSA Gruppe, Version 12/2020 (Seite 1)

§1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Service- und Reparaturleistungen (nachfolgend kurz: Service-AGB) gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung für alle Auftragsarbeiten der KOMSA Gruppe mit den nachfolgend beschriebenen Service- und Reparaturleistungen. Als Gruppe werden die KOMSA AG, die aetka AG und die KOMSA Services GmbH bezeichnet. Dem Kunden ist bekannt, dass die aktuelle Fassung auf der Homepage www.komsa.com eingesehen und abgerufen werden kann. Sie gilt somit als bekannt gegeben. Auf Verlangen wird dem Kunden die jeweils aktuelle Fassung von der KOMSA AG übersandt. Der Kunde erkennt diese mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung an. Vertragsschließende Gesellschaft ist das jeweilig agierende, vertragsschließende Unternehmen der KOMSA Gruppe (nachfolgend „Gruppe“ genannt).
- (2) Unternehmer i.S.d. AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Geschäftskunden sind alle Unternehmer sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Kunde i.S.d. AGB sind ausschließlich Geschäftskunden.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil und auch nicht anerkannt, auch nicht in Teilen, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (4) Im Übrigen gelten die nachfolgend beschriebenen Regelungen des Teils A. oder des Teils B., je nachdem welche Reparaturart der Kunde beauftragt hat, sowie die Allgemeinen Regelungen des Teils C. für alle Aufträge.

A. Reparatur mit hochwertigen, geprüften Ersatzteilen

§2 Vertragsschluss

- (1) Alle Angebote der Gruppe sind unverbindlich und freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- (2) Nach Absenden des Vertragsangebotes erhält der Kunde per E-Mail eine automatisch generierte Empfangsbestätigung, die den Eingang des Gerätes bestätigt und die der Kunde ausdrucken kann. Die automatische Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots zur Serviceleistung oder Reparatur dar, sondern dokumentiert lediglich, dass die Bestellung eingegangen ist.
- (3) Die Annahme der Bestellung erfolgt dann per separater E-Mail oder konkludent durch die Ausführung der beauftragten Leistungen.
- (4) Sollte die Gruppe den Auftrag nicht annehmen, so werden wir den Kunden darüber umgehend informieren und diesem ggf. ein Zusatz- oder Gegenangebot übersenden. Der Kunde kann dieses Gegenangebot binnen einer Frist von 7 Tagen elektronisch/ per E-Mail annehmen. Soweit der Kunde ein Zusatzangebot nicht annimmt, wird die Gruppe auf Grundlage des ursprünglich erteilten Auftrages die Reparatur durchführen. Wenn der Kunde ein Gegenangebot nicht annimmt oder ein irreparabler Schaden (Totalschaden) vorliegt, erhält der Kunde das Gerät kostenfrei unrepariert zurückübersandt.

§3 Leistungsumfang

- (1) Den Umfang des erteilten Auftrages legt der Kunde auf Grund seiner eigenen Einschätzung des Schadensbildes an seinem Gerät fest. Die Gruppe ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob der vom Kunden angenommene Schaden tatsächlich vorliegt.
- (2) Die Gruppe schuldet daher im Rahmen des geschlossenen Vertrages nicht die Herstellung der Funktionalität des Gerätes im Ganzen, sondern nur die ausdrücklich vom Auftrag und der erteilten Reparaturfreigabe umfassten Reparaturleistungen.
- (3) Sofern sich bei der Reparatur herausstellt, dass diese Leistungen aufgrund bestehender weiterer Schäden nicht ausreichen, um die Funktionsfähigkeit des Gerätes wieder vollständig herzustellen, kann die Gruppe den Kunden hierauf hinweisen und diesem ein Angebot für weitere, vom Auftrag des Kunden nicht umfassten Leistungen unterbreiten.
- (4) Die Gruppe verwendet für die Reparatur nur einwandfrei funktionsfähige Ersatzteile, wobei es sich hierbei jedoch weder um neue oder neuwertige, noch um Originalersatzteile des Geräteherstellers handeln muss.
- (5) Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch Software-Updates der Betriebssystem-Software durch den Hersteller aufgrund der nicht abschließlichen Verwendung vom Hersteller stammender Ersatzteile Funktionen des Gerätes eingeschränkt werden. Daher erfolgen Software-Updates durch die Gruppe nur, wenn dies technisch notwendig ist, um die Funktion des Gerätes wiederherzustellen.
- (6) Die Annahme von Geräten, die an die Gruppe unfrei übersandt werden, kann verweigert werden. Im Falle einer Annahme behält sich die Gruppe vor, die Kosten der unfreien Versendung dem Kunden in Rechnung zu stellen.

- (7) Ausgetauschte Teile gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gruppe über.
- (8) Einzusenden sind ausschließlich die defekten Geräte oder Defektteile, insbesondere ohne Originalverpackungen, Handbücher und nicht defekte Zubehörteile, auch wenn diese zum Schutz oder als Accessoire angebracht wurden (z.B. nicht im Gerät fest verbauter Akku, Karten, Schutzfolien, Abdeckklappen und sonstige lose Gehäuseteile, Toner). Für dennoch eingesendete nicht defekte Gegenstände ist eine Haftung der Gruppe bei Verlust und Beschädigung ausgeschlossen. Ebenso übernimmt die Gruppe keine Haftung für Schäden an Geräten oder Zubehör, die durch unnötig oder nicht sicher eingesendete Teile verursacht werden. Eventuell auf dem Gerät installierte Sperren müssen durch den Kunden vor der Einsendung entfernt werden.
- (9) Insbesondere stellen aufgeblähte oder beschädigte Lithium-Ionen-Akkus ein Sicherheitsrisiko dar und dürfen nach geltendem Recht nicht mehr versendet werden. Um Gefährdungen bei Lagerung und Transport auszuschließen, werden solche Akkus von der Gruppe ggf. ausgebaut und fachgerecht entsorgt. Ein Ersatz kann nur erfolgen, wenn der Kunde einen entsprechenden Kostenvoranschlag bestätigt. Andernfalls wird das Gerät an den Kunden ohne den Akku zurückgesendet.
- (10) Im Rahmen der Reparatur kann das Gerät oder das Zubehör auf Werkseinstellungen zurückgesetzt werden. Hierbei kann es zum Verlust der auf dem Gerät gespeicherten Daten kommen. Dem Kunden wird daher empfohlen, diese Daten vor der Einsendung auf einem externen Speichermedium zu sichern.
- (11) Durch die Reparatur kann es dazu kommen, dass eine Garantie des Herstellers (Werksgarantie) erlischt. Die Gruppe kann daher nicht gewährleisten, dass aufgrund der beauftragten Reparatur andere Zusicherungen oder Garantien Dritter (z.B. des Herstellers) bestehen bleiben.
- (12) Bei Geräten die vom Hersteller als wasserdicht und staubgeschützt gekennzeichnet sind, können wir nicht gewährleisten, dass nach dem Öffnen des Gerätes dieser Schutz noch weiterhin besteht. Auch für die Folgeschäden von Wasserschäden können wir keine Haftung übernehmen.
- (13) Die Gruppe ist berechtigt, zur Erbringung der beauftragten Leistungen sowie zur Auslieferung des reparierten Gerätes Dritte heranzuziehen.
- (14) Die Gruppe weist darauf hin, dass bereits zur Feststellung, ob und wie eine Reparatur möglich ist, Eingriffe in das Gerät, insbesondere dessen Öffnung, erforderlich sein können. Ein Rückbau in den Zustand vor Öffnung des Gerätes erfolgt bei nachträglicher Feststellung eines irreparablen Totalschadens oder Ablehnung eines entsprechenden Zusatzangebotes nicht.

§4 Vergütung

- (1) Die Vergütung wird im Reparaturauftrag in Form einer Reparaturpauschale, die auch die gesetzliche Mehrwertsteuer umfasst, vereinbart.
- (2) Die Vergütung wird mit Zugang der Rechnung fällig, soweit der Kunde der Abnahme der Leistung nicht berechtigt widersprochen hat. Es steht dem Kunden jedoch frei, die Reparaturkosten bereits im Voraus an die Gruppe zu bezahlen. In diesem Fall wird ein etwa zu viel bezahlter Betrag innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erstellung der Rechnung von der Gruppe an den Kunden zurückgezahlt. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich bei der Reparatur herausstellt, dass das Gerät des Kunden irreparabel ist, oder der Kunde das Gerät auch nach zweimaliger Aufforderung durch die Gruppe nicht zur Reparatur einsendet. In diesem Fall ist die Gruppe berechtigt, den erteilten Auftrag zu stornieren und eine Rückzahlung an den Kunden vorzunehmen.

B. Reparatur mit Originalteilen

§5 Vertragsschluss

- (1) Alle Angebote der Gruppe sind unverbindlich und freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- (2) Nach Absenden des Vertragsangebotes erhält der Kunde per E-Mail eine automatisch generierte Empfangsbestätigung, die den Eingang des Gerätes bestätigt und die der Kunde ausdrucken kann. Die automatische Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots zur Serviceleistung oder Reparatur dar, sondern dokumentiert lediglich, dass die Bestellung eingegangen ist.
- (3) Anschließend kann die Gruppe dem Kunden ein Angebot zur Erstellung eines kostenpflichtigen Kostenvoranschlags über die Beseitigung des in der Serviceanzeige bezeichneten Fehlers übersenden, soweit kein Garantie- bzw. Gewährleistungsfall vorliegt. Das Angebot zur Er-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Service- und Reparaturleistungen

der KOMSA Gruppe, Version 12/2020 (Seite 2)

stellung eines kostenpflichtigen Kostenvorschlags wird dem Kunden übersandt und ist von diesem schriftlich per Fax oder E-Mail zu bestätigen, sofern dieser eine Weiterführung des Auftrags und somit eine Reparatur des Gerätes wünscht. Sollte die Gruppe den Auftrag zur Erstellung eines Kostenvorschlags nicht annehmen, so wird sie den Kunden darüber umgehend informieren.

- (4) Sofern der Kunde bereits in der Serviceanzeige die Reparaturfreigabe erteilt hat, wird kein Kostenvorschlag erstellt. Die Annahme der Bestellung erfolgt dann per separater E-Mail oder konkludent durch die Ausführung der beauftragten Leistungen.

§6 Leistungsumfang

- (1) Die Gruppe erbringt im Rahmen des geschlossenen Vertrages Service- oder Reparaturleistungen. Die Serviceleistungen wie Datensicherung und Datenrettung werden im Rahmen eines Dienstvertrages erbracht. Geschuldet wird demnach kein Erfolg, sondern lediglich die Durchführung einer Dienstleistung.
- (2) Aufgrund der Qualitätsrichtlinien der Hersteller ist die Gruppe zur vollständigen Instandsetzung des zur Reparatur eingehenden Gerätes im Sinne der technischen Beschreibung verpflichtet.
- (3) Bei vom Kunden zu vertretender unsachgemäßer Handhabung (z.B. Sturz- oder Bruchschäden, Spannungsschäden) befindet sich das defekte Gerät bzw. das Zubehör außerhalb von Gewährleistung und Garantie. Stellt die Gruppe fest, dass kein Garantie-/ Gewährleistungsfall vorliegt, das Gerät jedoch reparabel ist, kann ein Kostenvorschlag erstellt und dem Kunden übersandt werden. Dieses Angebot kann der Kunde innerhalb von 7 Tagen (Eingang beider Gruppe) annehmen. Soweit der Kunde das Angebot nicht annimmt oder ein irreparabler Schaden (Totalschaden) vorliegt, erhält der Kunde das Gerät unrepariert übersandt.
- (4) Sofern der Kunde nicht explizit eine Reparatur auf eigene Kosten wünscht oder eine Reparatur nicht möglich ist, behält sich die Gruppe vor, dem Kunden die Kosten für die Überprüfung eines unberechtigt als Garantie- und/oder Gewährleistungsfall eingesendeten Gerätes in Höhe von 50 € in Rechnung zu stellen. Dem Kunden steht es frei, einen geringeren Kostenaufwand nachzuweisen.
- (5) Die Annahme von Geräten, die an die Gruppe unfrei übersandt werden, kann verweigert werden. Im Falle einer Annahme behält sich die Gruppe vor, die Kosten der unfreien Versendung dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- (6) Ausgetauschte Teile gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gruppe über.
- (7) Einzusenden sind ausschließlich die defekten Geräte oder Defektteile, insbesondere ohne Originalverpackungen, Handbücher und nicht defekte Zubehörteile, auch wenn diese zum Schutz oder als Accessoire angebracht wurden (z.B. Akkus, Karten, Schutzfolien, Abdeckklappen und sonstige lose Gehäuseteile, Toner). Für dennoch eingesendete nicht defekte Gegenstände ist eine Haftung der Gruppe bei Verlust und Beschädigung ausgeschlossen. Ebenso übernimmt die Gruppe keine Haftung für Schäden an Geräten oder Zubehör, die durch unnötig oder nicht sicher / nicht den Herstellerempfehlungen entsprechend eingesendete Teile verursacht werden.
- (8) Insbesondere stellen aufgeblähte oder beschädigte Lithium-Ionen-Akkus ein Sicherheitsrisiko dar und dürfen nach geltendem Recht nicht mehr versendet werden. Um Gefährdungen bei Lagerung und Transport auszuschließen, werden solche Akkus von der Gruppe ggf. ausgebaut und fachgerecht entsorgt. Ein Ersatz kann nur erfolgen, wenn sich das Gerät entweder noch innerhalb der Garantie befindet, oder der Kunde einen entsprechenden Kostenvorschlag bestätigt. Anderenfalls wird das Gerät an den Kunden ohne den Akku zurückgesendet.
- (9) Im Rahmen der Reparatur wird das Gerät oder das Zubehör auf Werkseinstellungen zurückgesetzt.
- (10) Die Gruppe ist berechtigt, zur Erbringung der (Reparatur-) Leistungen sowie zur Auslieferung des reparierten Geräts Dritte heranzuziehen.
- (11) Die Gruppe weist darauf hin, dass bereits zur Feststellung, ob ein Garantiefall vorliegt, Eingriffe in das Gerät, insbesondere dessen Öffnung, erforderlich sein können. Ein Rückbau in den Zustand vor Öffnung des Gerätes erfolgt im Fall, dass hierbei festgestellt wird, dass kein Garantiefall vorliegt, und bei nachträglicher Feststellung eines irreparablen Totalschadens oder Ablehnung des aktualisierten Kostenvorschlags nicht.

§7 Kostenvorschlag

- (1) Soweit der Kunde das Angebot zur Erstellung eines kostenpflichtigen Kostenvorschlags annimmt, ist der Kostenvorschlag nach der bei der Gruppe gültigen Preisliste zu vergüten.
- (2) Der Kostenvorschlag stellt lediglich eine fachmännische Berechnung der voraussichtlichen Kosten dar. Die Gruppe übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Kostenvorschlags. Ergibt sich bei der Reparatur, dass diese nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Kostenvorschlags ausführbar ist, so kann der Kunde den Vertrag aus diesem Grund kündigen. Im Falle der Kündigung kann die Gruppe einen der geleisteten Arbeit entspre-

chenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen. Ist eine wesentliche Überschreitung des Kostenvorschlags zu erwarten, so wird die Gruppe den Kunden davon vor Ausführung der Arbeiten unterrichten.

- (3) Die Kostenvorschlagstellung erfolgt anhand der Fehlerbeschreibung des Kunden und einer Sichtprüfung des Gerätes. Erst nach Genehmigung des Kostenvorschlags wird das Gerät geöffnet, da bauartbedingt eine zerstörungsfreie Öffnung des Gerätes nicht immer möglich ist. Nach dem Öffnen des Gerätes können sich irreparable Totalschäden (bspw. Feuchtigkeitseintritt) und weitere Beschädigungen zeigen, die entweder eine Reparatur nicht zulassen oder dazu führen, dass der bereits bestätigte Kostenvorschlag noch einmal aktualisiert werden muss. Ein Rückbau in den Zustand vor Öffnung des Gerätes erfolgt bei nachträglicher Feststellung eines irreparablen Totalschadens oder Ablehnung des aktualisierten Kostenvorschlags nicht.

§8 Datensicherung und Datenrettung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, vor Überlassung bzw. Einsendung des Geräts oder des Zubehörs sicherzustellen, dass sämtliche gespeicherten Daten gelöscht oder anderweitig gespeichert wurden. Die Gruppe weist ausdrücklich darauf hin, dass eventuell noch gespeicherte Daten bei der Reparatur oder Serviceleistung verloren gehen können.
- (2) Die Gruppe wird auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden versuchen, vorhandene Daten auf dem Gerät ohne Eingriff in die Software oder das Gerät zu erhalten (Datensicherung), wenn die Voraussetzungen dies ermöglichen (abhängig vom Gerätetyp und der Art der zu sichernden Daten, etc.). Die Datensicherung ist von der Gewährleistung oder Garantien der Hersteller nicht erfasst. Die Gruppe weist ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen eines fehlgeschlagenen Versuchs der Datenerhaltung vorhandene Daten ganz oder teilweise verloren gehen können. Kosten für die Datensicherung werden bei Erfolg erhoben. Dieses Angebot gilt nicht für Zubehör. Wünscht der Kunde die Datensicherung durch die Gruppe, hat er dies auf der Serviceanzeige zu vermerken.
- (3) Ist eine Datensicherung nicht möglich, wird die Gruppe auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden versuchen, die auf dem Gerät gespeicherten Daten durch Änderungen an der Software oder mittels physischer Eingriffe in das Gerät auf einen externen Datenträger zu überspielen (Datenrettung) wenn die Voraussetzungen dies ermöglichen (abhängig vom Gerätetyp und der Art der zu sichernden Daten, etc.). Die Datenrettung ist von der Gewährleistung oder Garantien der Hersteller ebenfalls nicht erfasst. Die Gruppe weist ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen eines fehlgeschlagenen Versuchs der Datenrettung vorhandene Daten ganz oder teilweise verloren gehen können. Auch im Erfolgsfall können die für die Datenrettung notwendigen Eingriffe in das Gerät oder die Software zum Verlust der Herstellergarantie führen, mit der Folge, dass eine Reparatur entweder überhaupt nicht mehr oder nur noch auf Kosten des Kunden ausgeführt werden kann. Vor Beauftragung einer Datenrettung ist daher auszuschließen, dass sich die zu rettenden Daten auf einem Wechseldatenträger (Speicherkarte) befinden. Kosten für die Datenrettung werden nur im Erfolgsfall erhoben. Eine Datenrettung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn aus der vom Kunden beauftragten Datenkategorie auf dem internen Speicher des Gerätes enthaltene Daten auf das Speichermedium überspielt/extrahiert wurden. Dabei spielt es keine Rolle, wie groß die betreffende Datenmenge ist. Falls die beauftragte Datenkategorie keine Daten enthält, wird für diese Kategorie keine Datenrettung durchgeführt. Kosten entstehen für diese Kategorie dann nicht.
- (4) Der Kunde stimmt zu, dass die Gruppe das zur Verfügung gestellte Gerät zerlegen und auch die erforderlichen Eingriffe in die Gerätesoftware vornehmen darf, um eine erfolgreiche Datenrettung zu erreichen. Der Kunde erhält sein Gerät nebst einem externen Datenträger soweit die Datenrettung erfolgreich war zurück.

§9 Vergütung

- (1) Die Vergütung bemisst sich nach dem für die Reparatur und/oder Serviceleistung erforderlichen Zeitaufwand, zuzüglich der notwendigen Auslagen, insbesondere dem Preis für die benötigten Ersatzteile. Maßgeblich für die Berechnung ist die bei Erstellung des Kostenvorschlags gültige Preisliste, dies gilt auch für eine im Auftrag des Kunden durchgeführte Datensicherung oder Datenrettung. Für Ersatzteile gelten die im Zeitpunkt der Erstellung des Kostenvorschlags gültigen Ersatzteilpreise.
- (2) Die Vergütung wird mit Zugang der Rechnung fällig, soweit der Kunde der Abnahme der Leistung nicht berechtigt widersprochen hat. Es steht dem Kunden jedoch frei, den im Kostenvorschlag bezifferten

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Service- und Reparaturleistungen

der KOMSA Gruppe, Version 12/2020 (Seite 3)

oder von ihm freigegebenen Reparaturkostenbetrag bereits im Voraus an die Gruppe zu bezahlen. In diesem Fall wird ein etwa zu viel bezahlter Betrag innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erstellung der Rechnung von der Gruppe an den Kunden zurückgezahlt. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich bei der Reparatur herausstellt, dass das Gerät des Kunden irreparabel ist, oder der Kunde das Gerät auch nach zweimaliger Aufforderung durch die Gruppe nicht an diese zur Reparatur einsendet. In diesem Fall ist die Gruppe berechtigt, den erteilten Auftrag zu stornieren und eine Rückzahlung an den Kunden vorzunehmen.

- (3) Die Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Die angegebenen Preise für die Datenrettung beziehen sich auf eine Standard-Datenrettung. Sollten sich keine Daten auslesen lassen, weil die Dateisysteme stark beschädigt sind oder eine Vielzahl von fehlerhaften Sektoren vorliegen o.ä., wird die Gruppe ein gesondertes Angebot hierfür erstellen.

C. Allgemeine Regelungen

§10 Erfüllungsort, Versand, Gefahrtragung

- (1) Die Rücksendung erfolgt unfrei, in der Regel ab Sitz der Gruppe. Alle Sendungen sind mit üblicher Verpackung versehen. Die Wahl der Versandart bleibt der Gruppe nach billigem Ermessen überlassen, sofern besondere Vereinbarungen nicht getroffen werden.
- (2) Erfüllungsort für alle Service- und Reparaturleistungen ist der Sitz der Gruppe. Die Versendung durch den Kunden an die Gruppe und die Versendung von der Gruppe an den Kunden erfolgt auf Gefahr des Kunden, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.
- (3) Die Gefahr des Verlustes von Daten und Datenträgern durch den Transport trägt der Kunde. Auf dessen Wunsch kann eine gesonderte Transportversicherung (z.B. Einschreiben, Paketsendung, Wertsendung) laut aktueller Preisliste abgeschlossen werden.
- (4) Bei Verlust des Datenträgers (auch wenn postversichert) haften wir nicht. Der Auftraggeber ist verpflichtet für einen sicheren Transport seines Datenträgers zu sorgen. Haben wir eine Sendung erhalten, und der Datenträger ist nicht mehr enthalten, ist die Gruppe dafür nicht haftbar zu machen. Bitte schicken Sie keine neuen Speicherkarten, USB Sticks oder andere Datenträger zwecks Datensicherung mit. Hier kann es leicht zu Verwechslungen kommen.

§11 Zahlungsbedingungen

- (1) Im Fall des SEPA-Lastschriftverfahrens muss der Kreditur den Debitor vor dem Versand der Lastschrift an dessen Kreditinstitut anhand einer Pre-Notification über die Belastung informieren. Die Pre-Notification muss durch die Gruppe mindestens 1 Tag vor Fälligkeitsdatum versandt werden.
- (2) Ein im Verzug befindlicher Kunde hat während des Verzuges die Geldschuld mindestens jedoch in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Gruppe behält sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- (3) Befindet sich der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung wegen allgemeiner Liquiditätsschwierigkeiten in Verzug oder haben sich seine Vermögensverhältnisse nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert, werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten der Gruppe gegenüber sofort fällig. Die Gruppe ist dann berechtigt, ausstehende Reparatur- und Serviceleistungen, die Erstellung von Kostenvoranschlägen und Lieferungen nur gegen Sicherheitsleistung oder Vorauskasse auszuführen oder vom Vertrag zurück zu treten.

§12 Pfandrecht der Gruppe, unterlassene Abholung

- (1) Die Gruppe steht wegen der auftragsgemäß erbrachten Leistungen sowie wegen sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Gruppe und dem Kunden ein Pfandrecht an Geräten zu, die im Rahmen des Auftrags in den Besitz der Gruppe gelangt sind. Löst der Kunde das ihm per Nachnahme übersandte Gerät nicht ein, nimmt dieses nicht ab oder kann dieses ihm nicht zugestellt werden, so wird die Gruppe den Kunden schriftlich auffordern, das Gerät innerhalb eines Monats bei ihr abzuholen oder nach Wahl des Kunden nochmals kostenpflichtig an ihn zu übersenden. Holt der Kunde nach dieser Aufforderung das Gerät nicht binnen eines Monats ab oder führt auch der zweite Zustellungsversuch nicht zu einem Erfolg, so wird die Gruppe den Verkauf des Geräts dem Kunden ankündigen und dabei den Geldbetrag bezeichnen, wegen dem der Verkauf stattfinden soll.
- (2) Nach Ablauf eines Monats ab der Ankündigung ist die Gruppe zu einer Verwertung berechtigt. Die Gruppe ist auch berechtigt, das Gerät im Wege des freihändigen Verkaufs zu veräußern.
- (3) Das Recht zum freihändigen Verkauf besteht auch dann, wenn die gemäß Absatz 1 von der Gruppe zu machende Mitteilung dem Kunden an die im Auftrag enthaltene Adresse nicht zugestellt werden kann oder der Kunde die Gruppe über eine Veränderung seiner Adresse nicht informiert hat.

§13 Gewährleistung

- (1) Weist eine Reparaturleistung der Gruppe einen Mangel auf, so kann der Kunde binnen angemessener Frist Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der Gruppe durch Mangelbeseitigung oder Herstellung eines neuen Werkes. Ausgetauschte Teile gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gruppe über.
- (2) Bedienungsfehler, Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch, Lagerung oder durch Eingriffe Dritter unterliegen nicht der Gewährleistung.
- (3) Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung, bei Vorsatz und der Gruppe zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens, bei der Nichterfüllung selbständiger Garantien, und wenn der Gruppe Arglist vorwerfbar ist.
- (4) Mängelrügen sind mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome an die Gruppe zu übermitteln. Die Schilderung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Hat der Kunde die Störung oder den Mangel zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung oder ein gemeldeter Mangel nicht vor, ist die Gruppe berechtigt, ihre durch die Mängelbeseitigung oder versuchte Mängelbeseitigung entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- (6) Die Gewährleistung der Gruppe erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch äußere Einflüsse oder durch ein Nichteinhalten der für die Nutzung des Leistungsgegenstandes der Gruppe vorgegebenen Nutzungsbedingungen verursacht werden. Sie entfällt, soweit der Kunde den Leistungsgegenstand ohne Zustimmung der Gruppe selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Mängel nicht durch solche Änderungen verursacht worden sind und die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht unzumutbar erschwert wird.
- (7) Die Gruppe kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Kunde an die Gruppe die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels oder der zugesicherten Eigenschaft entspricht, bezahlt hat.
- (8) Der Kunde hat das Recht, nach Setzung einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung und nach Verweigerung oder Fehlschlagen der Nacherfüllung vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung der Vergütung zu verlangen. Der Anspruch des Kunden auf Schadenersatz ist ausgeschlossen. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt frühestens nach zwei erfolglosen Mängelbeseitigungsversuchen vor. Im Übrigen gilt die nachfolgende Haftungsbeschränkung gemäß § 17.

§14 Vertragliches Rücktrittsrecht

- (1) Die Gruppe hat in jedem der nachfolgenden Fälle das Recht, vom Vertrag zurückzutreten:
 - (a) bei Ereignissen höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Naturkatastrophen und vergleichbaren Vorkommnissen, soweit diese es der Gruppe nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ihre Leistungen zu erbringen;
 - (b) wenn sich die Vermögensverhältnisse oder die Kreditwürdigkeit des Kunden nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
 - (c) bei fehlerhaften, den Vertragszweck erheblich gefährdenden Angaben des Kunden über seine Vermögensverhältnisse oder Kreditwürdigkeit;
 - (d) bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden und Geschäften des Kunden, die gegen die guten Sitten verstoßen oder unlautere Handlungen darstellen.
- (2) Bei teilweiser oder zeitlicher Unmöglichkeit kann der Vertrag in beidseitigem Einvernehmen den veränderten Bedingungen angepasst werden.
- (3) Wegen vom Kunden zu vertretender Unmöglichkeit oder aufgrund Rücktritts vom Vertrag aus gesetzlichen oder vertraglichen Rücktrittsrechten steht der Gruppe ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 25 % der jeweiligen vertraglichen Vergütung zu, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach. Die Gruppe ist es unbenommen einen höheren Schaden nachzuweisen.

§15 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Gruppe ist berechtigt, die Ansprüche und Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden an Dritte zu übertragen, soweit der Vertragszweck hierdurch nicht gefährdet wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Service- und Reparaturleistungen

der KOMSA Gruppe, Version 12/2020 (Seite 4)

- (2) Der Kunde kann die ihm zustehenden Ansprüche nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gruppe an Dritte abtreten, soweit es sich nicht um eine Geldforderung handelt.
- (3) Gegen Ansprüche der Gruppe kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- (4) Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen unmittelbar aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis herrührender Gegenansprüche zu. Im Übrigen kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen gegen die Gruppe nur ausüben, wenn diese Gegenansprüche unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.
- (5) Die Gruppe behält sich vor, im Einzelfall die Bonität und Identität des Kunden zu überprüfen. Sollten wir in Vorleistung treten (z.B. Lieferung auf Rechnung), behalten wir uns vor, eine Bonitätsprüfung auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren durchzuführen, um unser berechtigtes Interesse an der Feststellung der Zahlungsfähigkeit unserer Kunden zu wahren. Die für eine Bonitätsprüfung notwendigen personenbezogenen Daten übermitteln wir gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an folgenden Dienstleister:
CRIF Credit Solutions GmbH, Gasstraße 18, 22761 Hamburg.
Die Bonitätsauskunft kann Wahrscheinlichkeitswerte enthalten (sog. Score-Werte). Soweit Score-Werte in das Ergebnis der Bonitätsauskunft einfließen, haben diese ihre Grundlage in einem wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischem Verfahren. In die Berechnung der Score-Werte fließen unter anderem, aber nicht ausschließlich, Anschriftendaten ein. Das Ergebnis der Bonitätsprüfung in Bezug auf die statistische Zahlungsausfallwahrscheinlichkeit verwenden wir zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses.

§ 16 Konzernverrechnungsklausel

- (1) Unter dem Begriff „KOMSA -Unternehmen“ sind sämtliche verbundenen Unternehmen der KOMSA AG gemäß §§ 15 ff. AktG zu verstehen.
- (2) Die Gruppe ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die ihr gegenüber dem Kunden zustehen, aufzurechnen gegen sämtliche Forderungen, die dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen andere mit der KOMSA AG nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen zustehen.
- (3) Der Kunde verzichtet darauf, bei Forderungsmehrheit unserer Bestimmung der zu verrechnenden Forderungen zu widersprechen (vgl. §396 Abs.1 Satz 2 BGB).
- (4) Eine Aufstellung sämtlicher mit der KOMSA AG nach §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen ist dem aktuellen Geschäftsbericht zu entnehmen, der nach handelsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht wird, oder wird dem Kunden auf Anfrage von der Gesellschaft übersandt.

§17 Haftung

- (1) Die Haftung der Gruppe ist begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für das Fehlen einer übernommenen Garantie, wegen Arglist, nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit bleibt davon unberührt.
- (2) Ausgenommen von dieser Regelung ist die Haftung für Datenschutzverstöße nach Art. 82 DSGVO. Hierfür gelten die Regeln zum Datenschutz in § 18.
- (3) Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftung wird jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- (4) Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, nach seinem eigenen Sicherheitsbedürfnis Sicherungskopien der Daten zu erstellen und aufzubewahren, die der Kunde auf seinem Gerät bzw. auf dem Zubehör gespeichert oder dort verarbeitet hat. Für den Verlust von Daten haftet die Gruppe insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- (6) Ansprüche des Kunden verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware bzw. Abnahme des Werkes.
- (7) Soweit die Gruppe durch Links den Zugang zu anderen Websites ermöglicht, ist die Gruppe für die dort enthaltenen fremden Inhalte nicht verantwortlich. Die Gruppe macht sich die fremden Inhalte auch nicht zu Eigen. Für die Inhalte und daraus resultierende Schäden der fremden Websites haftet der Anbieter der jeweilig verlinkten Seite, nicht derjenige, welcher durch Links auf diese Veröffentlichung verweist. Sollten wir Kenntnis erlangen, dass rechtswidrige Inhalte auf diesen Seiten enthalten sind, werden wir den Zugang unverzüglich sperren.
- (7) Die Gruppe behält sich vor, ein Kunden-Rating durchzuführen. Um unseren Kunden einen angemessenen Kreditrahmen einräumen zu können sowie ein der Bonität des Kunden entsprechendes Zahlungsziel zu gewähren, führen wir ein internes Rating bezüglich des Zahlungsverhaltens unserer Kunden durch. Mit dem Rating wird geprüft, ob ein Unternehmen den Anforderungen des geschäftlichen Zahlungsverkehrs genügt. Das Ergebnis der Bonitätsanalyse wird in einer Ratingeinstufung zusammengefasst. Jede Ratingklasse entspricht einer bestimmten erwarteten Ausfallwahrscheinlichkeit. Diese resultiert aus der Auswertung der Daten zu monatlichen Umsätzen, des Bonitätsindex von Ratingagenturen, Obligo aus offenen Posten, Fälligkeiten, Zahlungszielabweichungen, Zahldauer sowie Durchschnittswerte dieser Daten und Trends einschließlich Mahnstufen und Rücklastschriften unter Anwendung statistischer Verfahren sowie einer qualitativen Expertenanalyse. Insofern uns Kunden Jahresabschlüsse bereitstellen, fließen auch diese Informationen in die Berechnung der Ratingstufe ein. Das Ratingergebnis wird mit jedem Zahlungsvorgang des Kunden aktualisiert.
Tragweite und Auswirkungen des Ratings für den Betroffenen
Nach dem Grundsatz: Je besser die Bonität und das Zahlverhalten des Kunden, umso höher kann das Kreditlimit sowie eine vorteilhafte Zahlungsbedingung für den Kunden ausgestaltet werden. Je nach Ratingergebnis vergeben wir für die Kunden ein Einkaufslimit, d.h. einen Lieferantenkredit und ermöglichen den Einkauf mit Zahlungsziel, d.h. eine Zahlungsbedingung auf Abbuchung (SEPA-Lastschrift) oder zahlbar auf Rechnung mit Zahlungsziel. Die Informationen zum Rating sind nur den Unternehmen der KOMSA-Gruppe zugänglich, zu denen der jeweilige Kunde eine aktive Geschäftsbeziehung unterhält und wo ein berechtigtes Interesse an der Bonitätseinstufung des Kunden besteht. Insofern der Kunde der Verarbeitung seiner Daten gemäß Art. 21 DS-GVO widerspricht werden die Daten des Kunden nicht mehr zum Zweck des Ratings verarbeitet. Infolge kann das Risiko in Bezug auf das Zahlverhalten des Kunden nicht eingeschätzt werden. Gemäß dem Prinzip kaufmännischer Vorsicht kann eine Belieferung des Kunden dann nur noch unter Nutzung einer sicheren Zahlungsbedingung (Vorkasse oder Nachnahme) erfolgen.

§18 Datenschutz, Bonitätsprüfung

- (1) Sofern die Geräteinhaltsdaten auf dem Gerät nicht gelöscht wurden und diese zur Auftragsausführung erforderlich sind (insbesondere um einen Fehler zu rekonstruieren oder zur Datensicherung) müssen die personenbezogenen Daten im Rahmen der Auftragsausführung durch die Gruppe verarbeitet werden. Hat der Kunde seine Einwilligung erteilt, werden auch besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Gesundheitsdaten), die auf sich dem Gerät befinden, verarbeitet.
- (2) Des Weiteren werden die personenbezogenen Daten des Kunden (Anrede, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon und Faxnummer) sowie die Auftragsdaten (Gerätedaten, IMEI, Fehlerbeschreibung) im Rahmen der Garantieabwicklung auch an den Hersteller des jeweils eingesendeten Gerätes übermittelt.
- (3) Der Kunde erklärt mit der Erteilung des Auftrages, dass er zur Verfügung über das übergebene Gerät und die dort gespeicherten Daten berechtigt ist.
- (4) Die Gruppe und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz in Ausführung des Vertragsverhältnisses zu beachten, die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen und auf Verlangen die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.
- (8) Der Kunde und die Gruppe verpflichten sich wechselseitig, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Geschäftsverbindung erhobenen Daten bzw. zur Kenntnis gelangten betriebsspezifischen Informationen nach Beendigung der Geschäftsbeziehung entweder datenschutzgerecht zu vernichten oder weiter gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.
- (9) Die Haftung aus Art 82 DSGVO wird beschränkt auf vorsätzliche und grob fahrlässige Verstöße gegen das geltende Datenschutzrecht, es sei denn es handelt sich um sensible Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Service- und Reparaturleistungen

der KOMSA Gruppe, Version 12/2020 (Seite 5)

oder der Datenschutz ist nach dem Willen der Parteien wesentlicher Vertragszweck.

§19 Schlussbestimmungen

- (1) Ereignisse höherer Gewalt, die einem Vertragspartner eine Leistung oder Obliegenheit wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen den betroffenen Vertragspartner, die Erfüllung dieser Verpflichtung oder Obliegenheit um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe in den Betrieben der Vertragspartner oder Arbeitskämpfe in dritten Betrieben und ähnliche Umstände, von denen die Vertragspartner unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, gleich. Dies gilt insbesondere auch für Verzögerungen bei der Leistungserbringung durch die Gruppe, wenn diese aus fehlenden Zuarbeiten Ihrer Zulieferer oder Erfüllungsgehilfen resultieren.
- (2) Die Gruppe darf sich Dritter, insbesondere verbundener Unternehmen, als Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen bedienen. Die vertraglichen Pflichten der Gruppe bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, der Gruppe sämtliche seine Person betreffende und für den Auftrag relevanten Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Gruppe und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980).
- (5) Diese AGB sind in englischer und deutscher Sprache abgefasst. Bei Widersprüchen zwischen den Versionen oder Unklarheiten über den Inhalt oder die Bedeutung von Bestimmungen dieses Vertrages ist die deutsche Version maßgeblich.
- (6) Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der KOMSA AG in 09232 Hartmannsdorf vereinbart, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dasselbe gilt, wenn der Kunde bei Klageerhebung keinen allgemeinen Gerichtsstand, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat bzw. ein solcher nicht bekannt ist.